

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 2. Mai 1970

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Achte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 17. April 1970 (S. 123) — Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage für Geistliche und Kirchenbeamte vom 17. April 1970 (S. 126) — Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 6. April 1970 (S. 127).

II. Bekanntmachungen

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses (S. 127). — Kollekten im Mai 1970 (S. 127). — Gebührenbefreiung für die evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (S. 128) — Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum KAT (S. 129) — Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 7 (S. 131) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 131) — Schrifttum (S. 132).

III. Personalien (S. 132)

Gesetze und Verordnungen

Achte Verordnung
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten
vom 17. April 1970

Auf Grund des § 42 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 164) und des § 28 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 171) wird folgendes verordnet:

Abschnitt A

Geistliche

§ 1

Grundgehälter

An die Stelle der Anlage 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 164) tritt die Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 2

Ortszuschläge, Familienzuschläge

An die Stelle der Anlage 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 164) tritt die Anlage 2 dieser Verordnung.

§ 3

Versorgungsbezüge

Die Erhöhung der Versorgungsbezüge richtet sich nach § 41 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 164).

Abschnitt B

Kirchenbeamte

§ 4

Grundgehälter

An die Stelle der Sätze der Grundgehälter, der Amtszulagen und der Stellenzulagen in der Anlage 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 171) treten die Sätze in der Anlage 3 dieser Verordnung.

§ 5

Ortszuschläge

An die Stelle der Anlage 2 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 171) tritt die Anlage 4 dieser Verordnung.

§ 6

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 171) zugrundeliegt, treten an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die Sätze der Anlage 3 dieser Verordnung.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer anderen als der in Absatz 1 genannten Besoldungsordnung zugrundeliegt, werden die bisherigen Sätze der Grundgehälter um acht v. H. erhöht.

(3) Bei der Bemessung von ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen, die nicht nach der Besoldungsordnung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 171) zu bemessen sind, ist nach § 31 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zu verfahren.

(4) Die Ortszuschläge sind entsprechend § 5 zu bemessen.

(5) Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zu-
grundeliegt, sind um acht v. H. zu erhöhen.

Anlage 1

Abschnitt C

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1970

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Bischof

KL Nr. 547/70

*

Anlage 2

Ortszuschlagstabelle für die Geistlichen

Tarif- klasse	Zur Tarifklasse gehörende Besol- dungsgruppen	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3		
		Monatsbeträge in DM		
I a	G 6 und G 7	324	401	441
I b	G 1 bis G 5	261	336	376

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind er-
höht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichti-
gende Kind und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

Tabelle der Familienzuschläge

für die Geistlichen, die freie Dienstwohnung als Gehaltsteil
haben

Bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind 40 DM,

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechti-
genden Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

*

Grundgehaltstabelle für die Geistlichen

Aufsteigende Gehälter	Bes.- Gr.	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe													Dienst- alters- zulage	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14
G 1			1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	54,00
G 2			1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	58,30
G 3	I b		1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	75,60
G 4			1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	83,10
G 5			1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	96,10

Feste Gehälter

G 6	I a	3299,40
G 7		4007,90

Grundgehaltssätze in der Anlage 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1		430,20	449,60	469,00	448,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	19,40
2		464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	19,40
3		508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	20,50
4	II	534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	23,70
5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	27,00
6		600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	28,00
7		660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	—	28,00
8		699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	34,50
9		803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	35,60
10	I c	896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—	—	44,20
11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	45,30
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	54,00
13		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30
14	I b	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Besoldungsordnung B

2	I b	3153,60
6	I a	4007,90

Amtszulagen

Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 2: 162,— DM
bzw. 259,20 DM

Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 4: 67,— DM
Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 4: 67,— DM
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1: 67,— DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2: 168,50 DM

Erhöhte Grundgehälter

Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 2: 97,20 DM.

Anlage 4

Ortszuschlagstabelle für die Kirchenbeamten

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besol- dungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsbe- rechtigten Kind)
I a	B 6	324	401	441
	B 2,			
I b	A 13 bis A 16	261	336	376
I c	A 9 bis A 12	222	288	328
II	A 1 bis A 8	202	268	308

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

**Verordnung
über die Gewährung einer einmaligen
Überbrückungszulage für Geistliche
und Kirchenbeamte**

vom 17. April 1970

Auf Grund des § 42 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. 11. 1969 (KGVBl. S. 164) und des § 28 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. 11. 1969 (KGVBl. S. 171) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Eine einmalige Überbrückungszulage erhalten

1. Geistliche und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen,
2. Kandidaten des Predigtamtes und Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst,
3. Empfänger von laufenden beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit,

wenn sie für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse oder laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Personen, deren Bezüge auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt werden, erhalten die Überbrückungszulage zu dem der Kürzung entsprechenden Anteil.

§ 2

(1) Die Überbrückungszulage beträgt für

1. Empfänger von
 - a) Dienstbezügen 300 DM,
 - b) Unterhaltszuschüssen 150 DM,
 - c) laufenden Versorgungsbezügen außer Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen 300 DM,
2. Vollwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten, 100 DM.

(2) Halbwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten, sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der überlebende Elternteil aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden Rechtsverhältnis (§ 4) oder in den Fällen, in denen laufende Versorgungsbezüge wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht gezahlt werden, aus dieser Verwendung im öffentlichen Dienst eine Überbrückungszulage nicht erhält.

§ 3

Personen nach § 1, denen für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse oder laufende Versorgungsbezüge nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nach § 2 in Höhe von

- a) 50 v. H., wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) 25 v. H., wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an solche Bezüge erhalten; hierbei sind für die Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung die Verhältnisse am 1. November 1969, bei Berechtigten nach Buchstabe b die Verhältnisse am 1. Dezember 1969 maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsempfänger, wenn einem anderen Empfangsberechtigten aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden Rechtsverhältnis (§ 4) oder in Fällen, in denen laufende Versorgungsbezüge wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht gezahlt worden sind, aus dieser Verwendung im öffentlichen Dienst eine Überbrückungszulage bereits gezahlt worden ist.

§ 4

(1) Die Überbrückungszulage wird für jeden Berechtigten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nur einmal gewährt.

Bestehen für einen Berechtigten mehrere Rechtsverhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so geht

- a) der Anspruch aus einem Dienstverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor,
- b) der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

Ist einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung dieses Absatzes aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(2) Bei der Anwendung

- a) des Kirchengesetzes über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. November 1958 (KGVBl. S. 146) und
 - b) des Kirchengesetzes über das Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. November 1963 (KGVBl. S. 167)
- gelten die Überbrückungszulage nach dieser Verordnung und eine anderweitig auf Grund eines Rechtsverhältnisses als Versorgungsempfänger, insbesondere nach dem G 131 gewährte entsprechende Leistung als Teil der Bezüge.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen Dienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst, die der Überbrückungszulage entsprechen, der Überbrückungszulage nach dieser Verordnung gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 15. Oktober 1969 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1970

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL Nr. 546/70

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Unterhaltszuschuß
für Kandidaten des Predigtamtes und
Pfarrvikaranwärter**

vom 6. April 1970

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 115), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 4), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 113), beide geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 3) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 23. September 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 141), der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 1. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 147) und der dritten und vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 25. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93) wird wie folgt geändert: § 10 erhält folgende Fassung:

„Für Pfarrvikaranwärter, die aus einer anderen beruflichen Tätigkeit in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, kann der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zur Vermeidung unbilliger Härten auf bis zu 75 % der 4. Dienstaltersstufe der für Pfarrvikare maßgebenden Grundgehaltstabelle erhöht und daneben bis zu 75 % des Ortszuschlages der Tarifklasse I b gezahlt werden. Verheirateten- und Alterszuschlag wird in diesem Falle nicht gezahlt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft.

Kiel, den 27. April 1970

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL Nr. 564/70

Bekanntmachungen

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 13. April 1970

Die Kirchenleitung hat gem. § 57 des Kirchenbeamtenengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 157) in Verbindung mit Nr. 2 der Anordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 6. August 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128) die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

als Mitglieder:

1. Kantor und Organist Dr. Detlefsen, Flensburg,
2. Landeskirchenamtsrat Westermann, Kiel,
3. Kirchenamtsmann Witt, Kiel, Vorsitzender,
4. Friedhofsobersinspektor Wolff, Hamburg-Altona,
5. Kirchenverwaltungsrat Dr. Ziehbold, Hamburg-Blankenese, stellvertretender Vorsitzender;

als stellvertretende Mitglieder:

1. Kantor und Organist Bartelsen, Hamburg-Langenhfelde,
2. Friedhofsinspektor Busch, Preetz,

3. Kirchenoberamtsmann Hohnschild, Hamburg-Altona,
4. Landeskirchenamtsmann Jöhnk, Kiel,
5. Kirchenoberinspektor Vach, Neumünster.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

KL Nr. 490/70

Kollekten im Mai 1970

Kiel, den 15. April 1970

1. Am Sonntag Rogate, 3. Mai 1970

für Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD.

Die Evangelische Kirche in Deutschland bittet uns heute um ein Opfer für die gesamtkirchliche Arbeit der freien Werke, Verbände und Einrichtungen. Auf vielen Gebieten des kirch-

lichen Lebens wie in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, der Kirchenmusikpflege, den Arbeitnehmer- oder Familienfragen, der Erwachsenenbildung, der geistlichen und diakonischen Betreuung von Kranken, Blinden, Gehörlosen, Schwerhörigen usw. ist die Entfaltung der persönlichen Initiative und Sachkenntnis im Rahmen der freien Werke und Verbände unentbehrlich. Dabei ergeben sich ständig Aufgaben, die nicht im Rahmen der einzelnen Werke oder im Bereich einzelner Landeskirchen, sondern nur durch Zusammenarbeit im gesamtkirchlichen Rahmen gelöst werden können. Dazu gehört insbesondere der Austausch von Erfahrungen und Anregungen, die Vermittlung von Informationen und Spezialkenntnissen und die Ausbildung von Fachkräften in Kursen und besonderen Instituten. Wir sind heute gebeten, durch unsere Gaben zur Bewältigung dieser Gemeinschaftsaufgaben der freien kirchlichen Werke und Einrichtungen nach Kräften beizutragen.

2. Am Pfingstsonntag, 17. Mai 1970

für den Landesverein für Innere Mission.

Bei dem Landesverein für Innere Mission, der im Jahre 1875 gegründet wurde, handelt es sich um die größte diakonische Arbeit im Bereich unserer Landeskirche. Er unterhält in Rickling 3 Psychiatrische Heime sowie 3 Alters- und Pflegeheime. Außerhalb Ricklings 4 weitere Alters- und Pflegeheime, je 1 Heim für geistig behinderte Jungen und Mädchen in Flintbek bzw. Innien, und die Heilstätte für Suchtgefährdete in Freudenholm bei Preetz. Dazu kommen in Rickling das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus und ein Freizeitheim. Im ganzen betreut der Landesverein z. Z. 2400 hilfsbedürftige Männer, Frauen und Jugendliche.

Zwar wird für den größten Teil der Pflegebefohlenen ein Pflegegeld bezahlt. Dieses reicht — besonders bei den alten Leuten — unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber häufig nicht aus, so daß Hilfen erforderlich sind, denn es soll niemand aus finanziellen Gründen von der Aufnahme in ein Heim ausgeschlossen sein. Zudem möchte der Landesverein aber an allen seinen Pflegebefohlenen nicht nur einen fürsorglichen, sondern auch einen seelsorgerlichen Dienst tun, der nur dann möglich ist, wenn die Mittel dafür durch Kollekten und Spenden aufgebracht werden. Wir bitten deshalb herzlich, die Pfingstkollekte für den Landesverein nach Kräften zu unterstützen.

3. Am Sonntag Trinitatis, 24. Mai 1970

für das diakonische Werk von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen.

„Ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was des anderen ist“ (Phil. 2, 4). Diese Mahnung des Apostels Paulus ist zu keiner Zeit überflüssig, denn auch wir Christen sind immer wieder in der Gefahr, nur auf unseren eigenen Weg zu sehen und unseren Verantwortungsbereich möglichst einzugrenzen. Damit aber versäumen wir unseren Auftrag, „Gemeinde für andere“ zu sein.

Die „anderen“, auf deren Weg wir achten und deren Lasten wir mittragen sollen, sind nicht nur die ganz Nahen und nicht nur die ganz Fernen. Wir wollen dabei besonders an die Brüder und Schwestern denken, die im anderen Teil Deutschlands den Dienst der Liebe an den Kranken und Schwachen, an den Alten und Einsamen, an den Behinderten und Gefährdeten tun. Wir sind dankbar dafür, daß der Staat diese Arbeit nicht hindert und daß die Mitarbeiter mit Freude am Werk sind. Aber allenthalben gibt es auch Pro-

bleme und Schwierigkeiten: erschwerte Bedingungen, fehlende Mittel und begrenzte Kräfte.

Im brüderlichen Teilen unseres Besitzes gerade auch mit diesen Christen können wir beweisen, daß wir nicht nur auf unseren eigenen Weg sehen. Durch unsere Hilfe werden sie ermutigt und zugleich in den Stand versetzt, die Bedingungen für den Dienst zu verbessern, den sie im Namen Jesu tun. Heime und Anstalten sind von Zeit zu Zeit zu erneuern; die technische Ausrüstung bedarf der Ergänzung, Ausbildungsmöglichkeiten müssen erweitert werden.

Jede Gabe, die wir geben, wird ein Zeichen dafür sein, ob wir unsere Berufung verstanden haben: „Gemeinde für andere“ zu sein.

4. Am 1. Sonntag nach Trinitatis, 31. Mai 1970

für Kinder- und Jugenderholung (Landeskirchliches Hilfswerk).

Alle Welt geht auf Reisen — das ist heute nichts besonderes mehr. Daß aber Kinder und Jugendliche zur Erholung und zur Kur geschickt werden können oder an Lagern und Freizeiten teilnehmen, sollte besonderes Anliegen der Gemeinden bleiben, zumal die Zuschüsse des Landes gekürzt wurden, die Tagessätze gestiegen sind und die Nachfrage groß ist. Nicht allein, daß etwa 5000 Kinder und Jugendliche jährlich in unsere Heime nach Föhr, nach Sylt oder ins Jugenderholungsdorf St. Peter einfach zur Erholung fahren, sondern gleichzeitig in der Gemeinschaft und Atmosphäre unserer Heime leben können; das bedeutet mehr als nur körperliche Erholung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage
Scharbau

Az. 8160 — 70 — VIII/XI/D 1

Gebührenbefreiung für die evangelischen
Landeskirchen in Schleswig-Holstein

Kiel, den 23. April 1970

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat unter dem 3. 2. 1970 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 95) nachfolgende Bekanntmachung veröffentlicht:

„Durch das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4) ist mein Erlaß über die Gebührenbefreiung für die Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 3. März 1960 (Amtsblatt Schl.-H. 1960 S. 130) seit dem 1. Januar 1970 gegenstandslos. Die Gebührenfreiheit der Kirchen richtet sich nunmehr nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1969.“

Die für die Kirchen maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über Gebührenfreiheit, pp. von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 23. 12. 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4) haben folgenden Wortlaut:

§ 1

Gebührenfreiheit

„(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte für Arbeitssachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit

1. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. . . .
3. Universität, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, Schulverbände und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Abs. 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.“

Das Landeskirchenamt wird nähere Einzelheiten durch Rundverfügung bekanntgeben. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 30. 6. 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102) ist damit als überholt zu betrachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b s e n

Az. 8623 — 70 — II/F 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum KAT

Kiel, den 20. April 1970

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 abgeschlossene Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum KAT abgedruckt. Der Wortlaut des Vergütungstarifvertrages, der mit Datum vom 18. Februar 1970 abgeschlossen wurde, ist den Propsteivorständen sowie den landeskirchlichen Werken bereits mit Rundverfügung vom 23. Februar 1970 zur Kenntnis gebracht worden. Soweit die Umstellung der Vergütungen auf Grund dieser Rundverfügung noch nicht vorgenommen wurde, ist die Berechnung und Auszahlung der erhöhten Vergütungen nunmehr umgehend zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Erhöhung des Ortszuschlages ab 1. Januar 1970 sich nicht aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 8 ergibt, sondern gemäß § 29 KAT aus den für die Kirchenbeamten getroffenen Regelungen. Auf die Rundverfügung vom 24. Februar 1970 — Az.: 3510 — betr. Vorgriffszahlung auf die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten wird hingewiesen. Die Vorgriffszahlung wurde inzwischen durch Verordnung der Kirchenleitung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 17. April 1970 bestätigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 3520 — 70 — XII/C 2

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum KAT

Vom 18. Februar 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 2

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen in Verg.-Gr.: IXb IXa VIII VII Vb Vc Va/b IVb IVa

DM: 4,90 5,10 5,30 5,70 6,10 6,60 6,95 7,20 7,80

in Verg.-Gr.: III IIa Ib

DM: 8,45 9,35 10,15.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Die Vergütungssätze für Bereitschaftsdienst (Nr. 5 Abs. 3 der SR 2a zum KAT) betragen je Stunde

in Verg.-Gr.: IXb IXa VIII VII Vb Vc Vb IVb

DM: 4,50 4,70 4,85 5,20 5,60 6,05 6,35 6,55.

§ 4

(1) Die Angestellten, die am 31. Dezember 1969 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1970 fortbestanden hat, werden am 1. Januar 1970 wie folgt übergeleitet:

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. Januar 1970 nach dem bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 8 v. H., höchstens jedoch um 8. v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Januar 1969 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT vom 20. Februar 1969 erhöht. Pfennigbeträge und Bruch-

teile von Pfennigbeträgen, die sich hierbei ergeben, werden ab 50 Pf. auf volle Deutsche Mark aufgerundet, sonst abgerundet.

- b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1970 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1969 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.
- c) Ist die nach dem Buchstabe a oder b am 1. Januar 1970 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1970 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1969 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abs. 5 Satz 1 KAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 KAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

In § 28 Abs. 1 KAT werden die Zahl „88“ durch die Zahl „92“ und die Zahl „92“ durch die Zahl „96“ ersetzt. Diese Änderungen sind ebenfalls anzuwenden, soweit der KAT gekündigt worden ist.

§ 6

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen Dienst oder den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 18. Februar 1970

Unterschriften

Anlage 1

(§ 1 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen

für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 KAT)

Verg.- gruppe	Anfangs- Grundver- gütung monatlich	Steige- rungs- betrag monatlich	Aufrückungs- zulagen		Höchst- betrag der Grundver- gütung monatlich
			I.	II.	
	DM	DM	DM	DM	DM
I a	1761	92	131	87	2605
I b	1570	90	117	78	2385
II a	1352	75	117	78	2074
III	1179	68	89	58	1872
IV a	1050	58	89	58	1705
IV b	978	50	80	54	1446
V a	856	45	71	46	1297
V b	856	45	71	46	1265
V c	795	41	68	44	1148
VI b	748	32	63	41	1039
VII	681	27	53	35	917
VIII	619	18	44	30	794
IX a	593	18	35	23	743
IX b	564	18	35	23	703
X	512	18	—	—	650

Anlage 2

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (§ 27 Abs. 3 KAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des												
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
	Lebensjahres (monatlich in DM)												
I a			1761	1761	1761	1761	1817	1892	1967	2042	2117	2192	2239
I b			1570	1570	1580	1655	1730	1805	1880	1955	2030	2105	2152
II a			1352	1427	1502	1577	1652	1727	1802	1877	1952	2027	2074
III	1179	1179	1224	1282	1340	1398	1456	1514	1572	1630	1688	1746	1763
IV a	1050	1050	1058	1103	1148	1193	1238	1283	1328	1373	1377		
IV b	978	978	978	978	978	1008	1040	1072	1104	1136	1139		
V a/b	856	856	858	890	922	954	986	1018	1050	1082	1085		
V c	795	824	856	888	920	952	984	1016	1048	1080	1083		
VI b	748	749	776	803	830	857	884	911	938	958			
VII	681	681	690	708	726	744	762	780	798	816	829		
VIII	619	635	653	671	689	707	725	743	756				
IX a	593	593	594	612	630	648	666	684	696				
IX b	564	564	571	589	607	625	643	661	673				

Anlage 3
(§ 1 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen

für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 KAT)

Verg.-Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	1491,—		
II a	1284,50		
<hr/>			
	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	978,—
V a/b	—	—	856,—
V c	—	—	795,—
VI	688,—	718,—	748,—
VII	626,50	654,—	681,—
VIII	569,50	594,—	619,—
IX a	545,50	569,50	593,—
IX b	519,—	541,50	564,—

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Das Lehrlingsentgelt beträgt monatlich

	bei Lehrbeginn	
	vor Vollendung des 18. Lebensjahres DM	nach DM
im ersten Lehrjahr	138,—	165,—
im zweiten Lehrjahr (Erhöhung 30 %)	179,—	215,—
im dritten Lehrjahr (Erhöhung 65 %)	228,—	272,—
im vierten Lehrjahr (Erhöhung 100 %)	276,—	330,—

(2) Werden Sachleistungen (Kost und Wohnung) gewährt, so wird das Lehrlingsentgelt um den Satz gekürzt, der von den zuständigen Behörden für Zwecke der Sozialversicherung und des Steuerabzugs jeweils festgesetzt ist; es müssen jedoch mindestens 40 v. H. des Bruttolehrlingsentgelts gezahlt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. März 1970

Unterschriften

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 7

Kiel, den 20. April 1970

Nachstehend wird der mit Wirkung vom 1. Januar 1970 abgeschlossene Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. März 1970 abgedruckt. Es wird gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Zahlung der erhöhten Lehrlingsentgelte umgehend zu veranlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3522 — 70 — XII/C 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Der Kirchenvorstand ist für neue Wege der Gemeindeförderung aufgeschlossen. Übergangswohnung mit 3½ Zimmern vorhanden, Pastorat wird zum Jahreswechsel umgebaut. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Riedel, 2 Hamburg 71, Hallesdorfer Str. 135, Tel. 6 41 51 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
(1. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3.

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 7

vom 16. März 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn, wird zum 1. Oktober 1970 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisab-

schriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen an den Herrn Landespropst über das Landeskirchenamt weiterreicht. Neuzeitliche Stadtrandsiedlung, vielschichtige Gemeindearbeit, Pastorat im Bau.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Wehrmann, 2 Hamburg 70, Barsbütteler Str. 7, Telefon Hamburg (0411) 6 53 08 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jenfeld-Ost Friedenskirche
(3. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3.

•

Die 2. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Neues Gemeindezentrum, breit angelegte kirchliche Arbeit mit mehreren hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeitern. 3-Zimmerwohnung steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf
(2. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3.

•

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Stadtrandsiedlung am Rande Hamburgs, rege und vielseitige Gemeindearbeit. Neuerbautes, geräumiges, modern ausgestattetes Pastorat (Ölheizung, Garage) vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Wehrmann, 2000 Hamburg 70, Barsbütteler Str. 7 — Telefon Hamburg (0411) 6 53 08 90 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jenfeld-Ost Friedenskirche (2. Pfst.) — 70 — VI/C 3

—

Schrifttum

Wir weisen empfehlend hin auf das neue Buch des Kieler Alttestamentlers Prof. Dr. Walter Beyerlin:

„Die Rettung der Bedrängten in den Feindpsalmen der Einzelnen auf institutionelle Zusammenhänge untersucht.“

Dieses sehr gründliche Buch, das jeder, der sich besonders mit dem Alten Testament beschäftigt, lesen sollte, ist 1970 bei Vandenhoeck und Ruprecht erschienen.

Preis: geb. 33,00 DM.

Az.: 9412 — 70 — IV

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 24. April 1970 die Studenten der Theologie Jan-Detlef Harbeck aus Berlin, Knut Kammholz aus Stettin, Helmut Krüger aus Seester, Hermann Mahnke aus Barmstedt, Ingrid Mahnke geb. Haack aus Treptow a. d. Rega (Pommern), Volkert Meier-Boyens aus Malente, Ingrid Reimann aus Sprindacker, Krs. Schloßberg/Ostpreußen, Wolfgang-Rüdiger Reinhardt aus Berlin, Rainer Thun aus Tating, Krs. Eiderstedt und Gero Ziegler aus Rawitsch/Posen.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 10. April 1970 die Kandidaten des Predigtamtes Herbert Blöchle (geb. in Karlsruhe), Friedrich-Wilhelm Hahn (Danzig-Langfuhr), Martin Hansen (Mustin/Lbg.), Volker Hausen (Neuenburg/Westpreußen), Dr. Hans-Christian Knuth (Greiz/Thüringen), Heinrich Kuhfuss (Detmold/Lippe), Rainer Oelert (Leipzig), Hans-Joachim Ottmann (Zielenzig/Ost-Sternberg), Gernot Otto (Swinemünde), Helmut Reier (Berlin-Charlottenburg), Hauke Schröder (Meldorf/Holst.), Rainer Schulze (Neustadt/Holstein), Fritz Voss (Berlin-Schöneberg), Jens-Uwe Wersig (Heide/Holstein), Klaus Ziehm (Stettin) und Dorothee Ziehm (Großbottwar/Württemberg).

Ordiniert:

Am 19. April 1970 die Kandidaten des Predigtamtes Herbert Blöchle, Friedrich-Wilhelm Hahn, Martin Hansen, Volker Hansen, Dr. Hans-Christian Knuth, Rainer Oelert, Hans-Joachim Ottmann, Gernot Otto, Hauke Schröder, Rainer Schulze, Jens-Uwe Wersig und Klaus Ziehm;
am 19. April 1970 die Pfarrvikaranwärter Helmut Gorny, Walter Mahnke und Ulrich Rüss.

Ernannt:

Am 13. April 1970 der Pastor Gerhard Bodammer, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;
am 13. April 1970 der Pastor Gerd Nickelsen, bisher Koppelsberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern.

Bestätigt:

Am 13. April 1970 die Wahl des Pastors Rolf Leitmann, bisher in Wattenscheid, zum Pastor der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Nienendorf.

Berufen:

Am 16. April 1970 der Pastor Reinhard Friedrich, z. Z. in Leezen, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Leezen, Propstei Segeberg,

am 21. April 1970 der Pfarrvikar Karl-August Döring, Kaltenkirchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Kaltenkirchen (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

Eingeführt:

Am 30. März 1970 der Pastor Johann-Heinrich Lerche als

Pastor in die 2. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

am 12. April 1970 der Pastor Wolfgang Rhode als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel, Propstei Kiel.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. Juni 1970 der Pastor Uwe Lütjohann in Hamburg-Altona.